

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO)

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26.07.2022 die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 5. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 11, S. 86–93), zuletzt geändert am 20. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Jg. 51, Nr. 33, S. 157–158), beschlossen.

Artikel 1

1. In § 6a Video- und Telefonkonferenzen wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Über Absatz 1 hinaus können Präsenzsitzungen unbeschadet der Regelungen in § 6 Abs. 1 durch Video- oder Telefonkonferenzen ersetzt werden, es sei denn dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Für Sitzungen der Fakultätsräte ist eine Durchführung der Sitzung nach Satz 1 bereits ausgeschlossen, sofern ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sitzungen von Berufungs- und Auswahlkommissionen im Sinne von § 48 Abs. 3 und § 51 Abs. 5, 6 LHG, in denen Bewerbungsvorträge gehalten werden.

2. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

§ 9 der Verfahrensordnung wird wie folgt gefasst:

§ 9 Schriftliches und elektronisches Verfahren

¹Ein Gremium kann auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

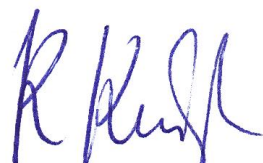
²Dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert ist.

³Ausgeschlossen von einer Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sind Verhandlungsgegenstände, die einer ausführlichen Erörterung im Gremium bedürfen, insbesondere abschließende Sachentscheidungen in Personal- und Berufsangelegenheiten, es sei denn, dass es sich lediglich um die Bestätigung einer Entscheidung in einer bereits ausführlich erörterten Angelegenheit handelt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28.07.2022



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin